Bereitstellungsdatum: 09.12.2025

Gültig ab 01.01.2026

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Friedhofsgebührensatzung

vom 26.03.1975, geändert am 25.02.1976, 21.12.1977, 12.12.1979, 07.05.1980, 09.12.1981, 06.07.1983, 11.07.1984, 20.04.1988, 20.06.1990, 24.09.1991, 17.03.1993, 02.11.1994, 26.06.1996, 28.11.2001, 28.05.2003, 01.12.2004, 23.03.2005, 28.09.2005, 20.12.2006, 25.03.2009, 14.10.2020, 18.12.2024 und 19.11.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg -letzte Änderung am 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) - hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.11.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

§ 2 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

§ 4 Gebührenhöhe

§ 5 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden von der Stadt Villingen-Schwenningen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen oder Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer kraft Gesetzes als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) oder aufgrund letztwilliger Verfügung der bzw. des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Grabnutzungen mit der Erteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.

(2) Die Gebührenschuld richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung gültigen Friedhofsgebühren.

(3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner fällig.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, können die Leistungen der Friedhofsverwaltung von einer Vorauszahlung der Bestattungsgebühren abhängig gemacht werden.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19.11.2025

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

A. Gebühren für den Erwerb an Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten, je Grabstelle und Jahr

1.1 Erd-Reihengrabstätten

1.1.1 Erd-Reihengrab für Verstorbene bis Vollend. d. 6. Lj	57,00 Euro
1.1.2 Erd-Reihengrab für Verstorbene bis Vollend. d. 6. Lj (anonym)	119,00 Euro
1.1.3 Erd-Reihengrab	62,00 Euro
1.1.4 Erd-Reihengrab (anonym)	131,00 Euro
1.1.5 Erd-Reihengrab Rasengrab-Anlage	198,00 Euro

1.2 Urnen-Reihengrabstätten

1.2.1 Urnen-Reihengrab	52,00 Euro
1.2.2 Urnen-Reihengrab Einzelanlage	92,00 Euro
1.2.3 Urnen-Reihengrab (anonym)	69,00 Euro
1.2.4 Urnen-Reihengrab Sozialbestattung	63,00 Euro

2. Wahlgrabstätten, je Grabstelle und Jahr

2.1 Erd-Wahlgrabstätten

2.1.1 Erd-Familiengrab m. a. GV	70,00 Euro
2.1.2 Erd-Familiengrab m. b. GV	77,00 Euro
2.1.3 Erd-Familiengrab m. b. GV (Kurzgrab)	104,00 Euro
2.1.4 Erd-Familiengrab am Weg	75,00 Euro
2.1.5 Erd-Familiengrab mit besonderer Lage	83,00 Euro

2.2 Urnen-Wahlgrabstätten

2.2.1 Urnen-Familiengrab	59,00 Euro
2.2.2 Urnen-Familiengrab Blütengarten	146,00 Euro
2.2.3 Urnen-Familiengrab Gemeinschaftsanlage	88,00 Euro
2.2.4 Urnen-Familiengrab Partneranlage (2-stellig)	292,00 Euro
2.2.5 Urnen-Familiengrab Familienbaum (8-stellig)	555,00 Euro
2.2.6 Urnen-Familiengrab Gemeinschaftsbaum	108,00 Euro
2.2.7 Urnen-Familiengrab Urnenwand	94,00 Euro

3. Weitere Gebühren

3.1 Zubettung je Jahr Mehrfachbelegung	44,00 Euro

B. Bestattungsgebühren

4. Erdbestattung

4.1 Grabfertigung für Verstorbene bis Vollend. d. 6. Lj	459,00 Euro
4.2 Grabfertigung Erd-Reihengrab	919,00 Euro
4.3 Grabfertigung Erd-Familiengrab	1.149,00 Euro
4.4 Zuschlag für Tieferbettung in Erd-Familiengrab	229,00 Euro

5. Urnenbeisetzung

5.1 Grabfertigung Urnengrab	459,00 Euro

C. Umbettungsgebühren

6.1. Umbettung Sarg	635,00 Euro
6.2. Umbettung Urne	413,00 Euro

D. Benutzungsgebühren

7.1 Nutzung der Feierhalle (je ½ h)	331,00 Euro
7.2 Nutzung des Aussegnungsraumes	194,00 Euro
7.3 Nutzung des Aufbahrungsraumes/Kühlraumes	348,00 Euro
7.4 Nutzung des Wasch-/Hygieneraumes	240,00 Euro

E. Verwaltungs- u. sonstige Gebühren

8.1 Standsicherheitsprüfung stehendes Grabmal je Jahr	11,00 Euro
8.2 Grabmalgenehmigung	52,00 Euro

Hinweis:
Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenübersicht bei Bestattung in ausgewählte Grabarten auf den Friedhöfen der Stadt Villingen-Schwenningen; gültig ab dem 01.01.2026

Bestattung/Beisetzung in Grabart:	Gebühren:	Gesamtgebühren beziehen sich auf die Ruhefrist von:	In den Gesamtgebühren sind folgende Leistungen und Nutzungen enthalten:
Erd-Reihengrab für Verstorbene bis Vollend. d. 6. Lj. *(Kindergrab)*	1.708,00 €	10 Jahren	Nutzung von Aufbahrungsraum und Feierhalle;
Erd-Reihengrab	3.148,00 €	25 Jahren	
Erd-Reihengrab (anonym)	4.873,00 €	25 Jahren	
Erd-Familiengrab m. allgem. Gestaltungsvorschr.; *1-stellig*	3.807,00 €	25 Jahren	
Erd-Familiengrab m. besond. Gestaltungsvorschr.; *1-stellig*	3.982,00 €	25 Jahren	
Erd-Familiengrab m. besond. Gestalt.V. (Kurzgrab); *1-stellig*	4.657,00 €	25 Jahren	Grabfertigung, Grabmatten, Bestattungsordner;
Urnen-Reihengrab	1.918,00 €	15 Jahren	
Urnen-Reihengrab (anonym) *(Bio-Urne)*	2.173,00 €	15 Jahren	
			Grabnutzungsgebühr und Grababräumung nach Ende des Nutzungsrechtes;
Urnen-Familiengrab	2.023,00 €	15 Jahren	
Urnen-Familiengrab Blütengarten	3.328,00 €	15 Jahren	
Urnen-Familiengrab Urnenwand	2.548,00 €	15 Jahren	Verwaltungsgebühr
Grabarten mit Komplettangeboten:			Siehe oben; sowie zusätzlich enthalten die Leistungen für Grabpflege und Grabmal
Erd-Reihengrab Rasengrab-Anlage	6.548,00 €	25 Jahren	
Urnen-Reihengrab Einzelanlage *(Bio-Urne)*	2.518,00 €	15 Jahren	
Urnen-Familiengrab Gemeinschaftsanlage *(Bio-Urne)*	2.458,00 €	15 Jahren	
Urnen-Familiengrab Partneranlage (2-stellig) *(Bio-Urne)*	5.518,00 €	15 Jahren	
Urnen-Familiengrab Gemeinschaftsbaum *(Bio-Urne)*	2.758,00 €	15 Jahren	
Urnen-Familiengrab Familienbaum (8-stellig) *(Bio-Urne)*	9.463,00 €	15 Jahren	

Für weitere Informationen erhalten Sie bei den Friedhofsverwaltungen bzw. den Ortsverwaltungen gerne Auskunft.